

Kirchliches Amtsblatt

FÜR DIE DIÖZESE FULDA

Fernsprechnummer: (0661) 87-0

Telefax: (0661) 87-578

STÜCK XIII

FULDA, den 21. November 2018

134. JAHRGANG

Nr. 142 Aufruf – Aktion Adveniat
Nr. 143 Hinweise zur Adveniat-Aktion
Nr. 144 Aufruf – Dreikönigssingen 2019
Nr. 145 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019
Nr. 146 Afrikatag 2019
Nr. 147 Satzung Bildungs- und Exerzitenhaus Salmünster
Nr. 148 Satzung Bildungsforum Sankt Michael Kassel
Nr. 149 Satzung Johanneshaus Amöneburg
Nr. 150 KODA-Beschluss – Änderung Anlage AVO
Nr. 151 Einführung neues Lektionar
Nr. 152 Gabe der Gefirnten 2019
Nr. 153 Gabe der Erstkommunionkinder 2019
Nr. 154 Weltmissionstag der Kinder

Nr. 155 Tätigkeitsbericht des
Diözesandatenschutzbeauftragten 2017
Nr. 156 Benennung des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten für
die Kirchengemeinden des Bistums Fulda
Nr. 157 Kollektenplan 2019
Nr. 158 Ehevorbereitungskurse 2019
Nr. 159 Streupflicht bei Schnee und Glätteis
Nr. 160 Verhütung von Frostschäden
Nr. 161 Vermietung Pfarrhaus Burgjoß
Nr. 162 Termine 2019
Nr. 163 Schriftenversand
Nr. 164 Personalien

Nr. 142 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 27. September 2018 Für das Bistum Fulda



(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Nr. 143 Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat hat das Thema der diesjährigen Weihnachtsaktion bewusst gewählt: In der Zeit zwischen der Jugendsynode im Oktober 2018 in Rom und dem Weltjugendtag 2019 in Panama richtet Adveniat den Blick auch auf Panama und die Jugendlichen in diesem Land.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 wurden wieder vielfältige Materialien an die Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2018 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent, dem 2. Dezember 2018, mit einem Gottesdienst in der Jugendkirche KANA in Wiesbaden eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 11.00 Uhr als Video-Livestream auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag am 2. Dezember 2018 bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszuliegen. Für den Pfarrbrief bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des Hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2018, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2018“ vollständig bis spätestens zum [...] Januar 2019 auf das Konto [...] zu überweisen. (*Bitte geben Sie hier die Frist und die Kontoverbindung des Adveniat-Kollektenkontos Ihres [Erz-/Bistums an.]*) Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spen-

dern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie auch Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2018 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Nr. 144 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2019

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden, liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres bringen die Sternsinger den weihnachtlichen Segen in unsere Häuser und Wohnungen. Sie sammeln für Kinderhilfsprojekte in mehr als 100 Ländern und werden so selbst zum Segen für Kinder und Familien weltweit.

Die 61. Aktion Dreikönigssingen 2019 steht unter dem Motto: „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ Der Evangelist Markus berichtet, dass vier Männer einen Gelähmten zu Jesus bringen wollen. Da sie an den vielen versammelten Menschen nicht vorbeikommen, steigen sie kurzerhand auf das Dach des Gebäudes, decken einige Ziegel ab und lassen den Gelähmten auf einer Liege in das Haus herab – direkt zu Jesus (vgl. Mk 2,1–5a.11 f.). Die biblische Erzählung zeigt: Der Glaube und der Einsatz jedes Einzelnen zählen, damit Heilung gelingt. Gemeinsam kommt man zum Ziel.

Diese Botschaft soll die kommende Sternsingeraktion begleiten, die den Blick am Beispiel des südamerikanischen Landes Peru besonders auf die Situation von Kindern mit Behinderung richtet. Gerade in armen Regionen sind sie im Alltag vielfach benachteiligt; nicht selten werden sie ausgegrenzt. Die Sternsinger unterstützen Projekte, in denen Mädchen und Jungen mit Behinderung gefördert und in die Gesellschaft integriert werden. Sie machen damit deutlich, dass Leben nur im Miteinander gelingen kann. Auch die Sternsinger selbst sind als Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam unterwegs.

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger in ihrem Engagement nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2018 Für das Bistum Fulda

+ 

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

Nr. 145 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2019

„Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2019. Diesmal stehen Kinder mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Vereinten Nationen gehen davon aus, dass weltweit 165 Millionen Mädchen und Jungen mit einer Behinderung leben, die meisten in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Die Träger der Sternsingeraktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an: Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September 2018. Im Film zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Peru“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder mit Behinderung vor, die im Zentrum „Yancana Huasy“ in Lima betreut und gefördert werden.

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2019 informiert über die unterschiedlichen Aspekte des Themas „Kinder mit Behinderung“ und zeigt, wie hilfreich und notwendig der Einsatz der Sternsinger für besonders verletzte Kinder ist. Neben Ideen für Gruppenstunden sowie Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin zu Beginn des kommenden Jahres.

Die Gottesdienst-Bausteine enthalten Vorschläge zur Gestaltung einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich ein „Sternsinger-Spezial“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet. Alle Materialien können beim Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ bestellt werden: im Online-Shop: shop.sternsinger.de, per Telefon: 0241. 44 61-44 oder per E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die bundesweite Eröffnung der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 28. Dezember 2018 in

Altötting (Bistum Passau) statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die Spenden-Einnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten (Konto: Pax-Bank eG, IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31). Als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen trägt das Kindermissionswerk in Aachen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel. 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Nr. 146 Afrikatag 2019

„Damit sie das Leben haben“ - Aufruf zur Kollekte für Afrika (Afrikatag 2019)

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Die Zuwendung aus der Afrikakollekte ermöglicht die Ausbildung von Priestern, wo die Kirche vor Ort dies allein nicht leisten kann.

Wie wichtig eine gute Ausbildung zukünftiger Priester ist, zeigt der Afrikatag 2019 am Beispiel von Gambella, einer der ärmsten Regionen Äthiopiens. Die katholische Kirche in Gambella ist jung, die Herausforderungen sind gewaltig. Verheerende Dürren, gewalttätige Konflikte und Malaria prägen das Leben. Dazu haben Hunderttausende Flüchtlinge aus dem krisengebeutelten Südsudan eine sichere Bleibe in der Grenzregion gefunden. „Unsere Mission ist es, denen Hoffnung zu bringen, die keine Hoffnung haben“, sagt einer der Priester, die mit Unterstützung aus der Kollekte am Afrikatag ausgebildet werden konnten.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 147 S A T Z U N G

für das Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster

Das Bistum Fulda beschließt für das Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster, Franziskanergasse 2, 63628 Bad Soden-Salmünster, folgende Satzung:

§ 1

Das Bildungs- und Exerzitienhaus Kloster Salmünster ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Bistums Fulda -KdöR- mit Sitz in Fulda.

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Exerzitien sowie eigener Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene und Veranstaltungen anderer kirchlicher Träger.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Das Bistum Fulda erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an das Bistum Fulda, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 27.11.1989, die hiermit aufgehoben wird.

Fulda, 24.10.2018



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Nr. 148 S A T Z U N G

für das Bildungsforum Sankt Michael Kassel

Der Bischöfliche Stuhl in Fulda beschließt für das Bildungsforum Sankt Michael Kassel, Die Freiheit 2, 34117 Kassel, folgende Satzung:

§ 1

Das Bildungsforum Sankt Michael Kassel ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Bistums Fulda -KdöR- mit Sitz in Fulda.

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Exerzitien sowie eigener Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und Veranstaltungen anderer kirchlicher Träger.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Der Bischöfliche Stuhl in Fulda erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahl-

ten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an den Bischöflichen Stuhl in Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14.11.1984, die hiermit aufgehoben wird.

Fulda, 24.10.2018



+ *Karlheinz Diez*
(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Nr. 149 S A T Z U N G

für das Johanneshaus Amöneburg

Der Bischöfliche Stuhl in Fulda beschließt für das Johanneshaus Amöneburg, Am Johannes 2, 35287 Amöneburg, folgende Satzung:

§ 1

Das Johanneshaus Amöneburg ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Bistums Fulda -KdöR- mit Sitz in Fulda.

Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), die Förderung der Erziehung und Volksbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Exerzitien sowie eigener Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene und Veranstaltungen anderer kirchlicher Träger.

§ 2

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Der Bischöfliche Stuhl in Fulda erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an den Bischöflichen Stuhl in Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 14.11.1984, die hiermit aufgehoben wird.

Fulda, 24.10.2018



+ *Karlheinz Diez*
(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
Diözesanadministrator

Nr. 150 Änderung der Anlage 11, 3. II. 2. zur AVO Fulda (KODA-Beschluss)

Aufgrund des Beschlusses der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes (KODA) vom 22.10.2018 wird hiermit folgende Arbeitsvertragsnorm in Kraft gesetzt:

Unter 3. II. 2. a) bis d) der Anlage 11 zur AVO Fulda werden die Beträge wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------|----------------------------------|
| a) | Erhöhung von 6,00 € auf 12,00 € |
| b) im Inland pauschal: | Erhöhung von 20,00 € auf 30,00 € |
| im Ausland pauschal: | Erhöhung von 30,00 € auf 40,00 € |
| c) im Inland pauschal: | Erhöhung von 8,00 € auf 18,00 € |
| im Ausland pauschal: | Erhöhung von 10,00 € auf 20,00 € |

- d) im Inland pauschal: Erhöhung von 12,00 € auf 20,00 €
 im Ausland pauschal: Erhöhung von 20,00 € auf 30,00 €

Diese Änderungen treten zum 01.11.2018 in Kraft.

Fulda, den 24.10.2018



+ *Karlheinz Diez*

(Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez)
 Diözesanadministrator

Nr. 151 Einführung der Lektionare

Die neue, revidierte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift wird seit Ende 2016 in verschiedensten Ausgaben und Publikationsformen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Da sie in ihrer Eigenschaft als offizieller katholischer Bibeltext in deutscher Sprache die bisherige Fassung abgelöst hat, steht nun auch ihre Verwendung in der Liturgie an. Das vordringliche Desiderat besteht dabei in der Einführung der Einheitsübersetzung (2016) in die Messlektionare.

Die Lektionare mit dem erneuerten Bibeltext (für die Lesejahre A, B und C sowie für Werktage, besondere Anlässe etc.) werden sukzessive ab dem 1. Advent 2018 eingeführt, beginnend mit dem Band für das Lesejahr C. Wenn auch die Lektionare für die Lesejahre A und B vorliegen, wird zudem das neue Evangeliar erscheinen. Ab dann ist der Gebrauch der neuen Bücher verpflichtend.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
 Bonn, Juli 2018

Nr. 152 „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2019

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“. Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVsAs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „You(r) turn“.** Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im **Firmplan bekannt gegebenen Termin.**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektanplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 153 „Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2019

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das **Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion.** Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2019. Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2019 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-53
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de**

Nr. 154 Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei:
„Weltmissionstag der Kinder 2018/19“
(„Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2018 – 6. Januar 2019). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ ein Spendenkästchen mit Krippenlandschaft zum Basteln und ein Begleitheft für Kinder und ihre Familien sowie katechetische Arbeitshilfen bereit. Das aktuelle Beispielland ist Peru in Südamerika.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44
Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de

Überweisungen können auch direkt getätigt werden auf das Konto:

Kindermissionswerk
Stichwort: Weltmissionstag der Kinder
IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODE1PAX
Pax-Bank eG

Nr. 155 Vierter Tätigkeitsbericht des Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 18 (3) der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) 2014 vorgelegt im September 2018

Inhaltsverzeichnis:

Einführung

Rechtsentwicklung in Europa
Rechtsentwicklung in Deutschland
Rechtsentwicklung im Bistum Fulda
Umsetzung der geänderten KDO
Datenschutzaufsicht
Sonstige Tätigkeiten

Einführung

Der vierte Jahresbericht umfasst den Zeitraum vom 01.03.2017 bis 31.12.2017. Der Tätigkeitsbericht wird dem Bischof vorgelegt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Umsetzung der KDO 2014 stand im Berichtszeitraum weiterhin im Vordergrund der Agenda. Wesentliches Thema war auch die Verfahrensweise zur Überleitung der bestehenden Aufgaben auf die neue Datenschutzbehörde in Frankfurt und den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der (Erz-)Bistümer Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier.

Fulda, im September 2018

gez. Rainer Büttner
Diözesandatenschutzbeauftragter im Berichtszeitraum

Kontakt Daten Datenschutz:

Paulustor 5, 36037 Fulda
Telefon: 0661 87-301
Fax: 0661 87-304
E-Mail: datenschutz@bistum-fulda.de

Rechtsentwicklung in Europa

Datenschutzrechtliche Vorschriften wurden im Berichtszeitraum nicht erlassen. Der Zeitraum hat vielmehr den Anwendern der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Gelegenheit gegeben für Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen der ab Mai 2018 geltenden Vorschriften.

Rechtsentwicklung in Deutschland

Die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) wurde gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (DSAnpUG-EU) am 27.04.2017 vom Bundestag beschlossen und am 12. Mai 2017 vom Bundesrat gebilligt.

Gemäß Artikel 8 des DSAnpUG-EU trat das derzeitige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-alt) am 25. Mai 2018 außer Kraft.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz enthält im Wesentlichen Ausführungs- und Ausnahmebestimmungen zur DSGVO.

Durch Gesetz vom 28.09.2017 (BGBl. I, S. 3530) ist das Telemediengesetz (TMG) geändert worden.

Beachtlich ist insoweit § 8 TMG, der die Betreiber öffentlicher WLANs weitgehend von Haftungsansprüchen freistellt. Haftungsansprüche bestehen jetzt nur noch insoweit, als Betreiber mit dem Nutzer vorsätzlich zusammenarbeiten.

Eine weitere Änderung enthält § 8 (4) TMG, nach dem Diensteanbieter von einer Behörde nicht verpflichtet werden dürfen, vor Gewährung des Zugangs die persönlichen Daten von Nutzern zu erheben und zu speichern (Registrierung) oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen oder das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen.

Durch diese Neuregelungen sind nunmehr verbesserte Möglichkeiten geschaffen worden, WLAN allgemein zu nutzen.

Rechtsentwicklung im Bistum Fulda

Mit der Leitung der von den (Erz-)Diözesen Freiburg,

Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier in Frankfurt am Main eingerichteten gemeinsamen Datenschutzstelle wurde Frau Ursula Becker-Rathmair betraut und ab 01.01.2018 zur gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ernannt.

Die Datenschutzstelle firmiert unter „Katholisches Datenschutzzentrum Frankfurt/M.“. Die Anschrift lautet: Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt/M. (vgl. Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda, Stück XIV, vom 14. Dezember 2017, Nr. 145).

Umsetzung der geänderten KDO 2014

Nach § 20 KDO sollen kirchliche Stellen, sofern mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als 10 Personen befasst sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen.

In früheren Tätigkeitsberichten habe ich bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass diese „Soll“-Vorschrift als Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufgefasst werden muss.

Mit Wirkung vom 01. März 2017 ist nunmehr ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter für den Bereich des Bischöflichen Generalvikariates, des Bonifatiushauses und des Regionalhauses Kassel bestellt worden.

Mit der Umsetzung der geänderten KDO 2014 und der mit Wirkung vom 01.06.2016 geänderten KDO-DVO 2015 waren weiterhin befasst der Sicherheitsausschuss (IT-Security Board und Workshop IT-Sicherheit). Die Teilnehmer des Ausschusses „IT-Security Board“ in der Sitzung vom 20.03.2017 erörterten u. a. die Videoüberwachung im Regionalhaus Kassel, insbesondere die Dokumente des Betriebskonzeptes.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war der Umgang mit Althardware. Insoweit muss besonders beachtet werden, dass Laptops nur ohne Festplatte veräußert werden dürfen, bzw. eine neue Festplatte eingebaut werden muss, wenn das Notebook weiterhin genutzt werden soll.

Behandelt wurde ferner der digitale Arbeitsplatz mit der Software „InGenius Office“. Nach Rückmeldung der mit der Software befassten „Test-User“ sollen Möglichkeiten zur Änderung der Software geprüft werden.

In der Sitzung vom 07.09.2017 wurden die noch ausstehenden Verfahrensverzeichnisse erörtert. Weitere Tagesordnungspunkte waren der Einsatz von „IBIS“, der Umgang mit „Althardware“ und die Anschaffung von „InGenius Office“.

Entsprechend der Empfehlung der Diözesandatenschutzbeauftragten kam man überein, dass die dienstliche Nutzung von „WhatsApp“ weiterhin verboten bleiben soll. Behandelt wurden schließlich „Share-file“

ohne Zweifaktor-Authentifizierung, die Einhaltung von Passwortrichtlinien bei mobilen Geräten sowie die Handreichung „Datenschutz für Pfarreien“, ggf. mit einem spezifischen Ergänzungsblatt.

Datenschutzaufsicht

Anlass für Beschwerden Betroffener war erneut die Veröffentlichung von Pfarrbriefen und die datenschutzrechtlich nicht erlaubte Veröffentlichung personenbezogener Daten, namentlich im Zusammenhang mit Altersjubiläen, Spendung von Sakramenten und Messintentionen. Die jeweiligen Ortsgeistlichen mussten wiederholt darauf hingewiesen werden, dass Veröffentlichungen von personenbezogener Daten im Internet möglichst zurückhaltend erfolgen sollen und ausnahmslos nur mit Zustimmung der betreffenden Personen. Die rechtsichere Handhabung im Einzelfall setzt daher immer die schriftliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Diese Grundsätze gelten auch für die Veröffentlichung personenbezogener Daten in externen Veröffentlichungsorganen einer Zivilgemeinde.

Die jeweiligen Ortsgeistlichen haben zur Rechtfertigung auf die Möglichkeit zur Vereinfachung von Verwaltungstätigkeiten und die Erleichterung bei der Erfüllung pastoraler Aufgaben hingewiesen. Eine derartige Praxis ist aber mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Ein weiteres datenschutzrechtliches Thema im Berichtszeitraum war die Videoüberwachung und die Voraussetzungen, nach denen eine Videoüberwachung zulässig sein kann.

Im kirchlichen Bereich regelt § 5a KDO die maßgeblichen Voraussetzungen für öffentlich zugängliche Räume. Nach dieser Vorschrift ist eine Videoüberwachung nur zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen (§ 5a (1) KDO).

Weitere Voraussetzung ist, dass der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen sind (§ 5a (2) KDO).

In einem besonderen Fall war geplant, eine Kamera zu installieren, die ausschließlich auf den Altarraum gerichtet sein soll, damit der Organist von der Orgel aus besser das Geschehen am Altar verfolgen kann. Eine Aufzeichnung der Bilder war nicht beabsichtigt. Der Anfrage war eine Liste der zu beachtenden Maßnahmen beigelegt, der im Wesentlichen zugestimmt werden konnte.

Im Hinblick auf die im Altarraum tätigen Messdienerinnen und Messdiener war besonders darauf hinzuweisen, dass die näheren Einzelheiten mit den Eltern abzustimmen sind und deren schriftliche Einwilligung eingeholt werden muss. Erforderlich ist ferner ein gut sichtbarer Hinweis auf die Videoanlage, damit alle im Altarraum tätigen Personen über die Aufnahmen und die sonstigen Gegebenheiten, z. B. eine Speicherung der Bilder, Zweck und Laufzeit der Aufnahmen, informiert sind.

Da die Kameraeinrichtung im Jahr 2018 erfolgen soll, wurde auf die neue Zuständigkeit der Datenschutzstelle in Frankfurt sowie die maßgeblichen kirchlichen Vorschriften (KDO) und die ab Mai 2018 geltenden Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) verwiesen.

Wie schon mehrfach bemängelt, ist die seit Jahren vorliegende „Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Fulda“ auch in diesem Berichtszeitraum nicht in Kraft gesetzt worden. Die zuständige Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat sowie die Teilnehmer an den Sitzungen des Sicherheitsausschusses habe ich erneut auf die fehlenden Regelungen im Bistum hingewiesen.

Sonstige Tätigkeiten

Die Konferenz der Diözesanen Datenschutzbeauftragten tagte auch im Berichtszeitraum und zwar am 03. und 04. Mai 2017 in Freisingen.

Dort wurde u. a. die Notwendigkeit einer besonderen KDO für Schulen besprochen. Verschiedene (Erz-) Diözesen haben bereits eine besondere Regelung. Eine bundeseinheitliche Schul-KDO wurde abgelehnt, da Kollisionen mit den verschiedenen Landesrechtlichen Regelungen zu befürchten sind.

Weitere Tagesordnungspunkte waren die Anberaumung eines ökumenischen Datenschutztages 2018 und Messenger-Dienste am Beispiel „WhatsApp“. Insoweit war man einstimmig der Auffassung, dass die Verwendung eines „Messenger-Dienstes“ auf dienstlichen Endgeräten zu unterbleiben hat, soweit eine physikalische Datenspeicherung außerhalb des Gebietes des EWR und der Schweiz stattfindet oder keine Punkt-zu-Punkt-Verschlüsselung genutzt wird.

Schwerpunktmäßig erörtert wurde weiterhin die Neufassung der kirchlichen Datenschutzordnung (Datenschutzgesetz), insbesondere die Vorschriften, die sich mit dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und dem diözesanen Datenschutzbeauftragten befassen oder sich auf deren Tätigkeit unmittelbar auswirken.

Der Unterzeichnete war aus persönlichen Gründen verhindert, an der Konferenz teilzunehmen. In der Vorbereitung der Sitzung bestand allerdings schon die Möglichkeit, für alle Teilnehmer, zu einzelnen Vorschriften des KDG Stellung zu nehmen. In Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung wurde dem entsprochen.

In ihrer Sitzung vom 20.11.2017 hat die Vollversammlung des VDD das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der zuletzt vorgelegenen Fassung einstimmig beschlossen und den Diözesen die Inkraftsetzung zum 24.05.2018 und die entsprechende Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt der Diözese empfohlen. Gleichzeitig wurde dem Entwurf der kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in der vorgelegten Fassung bei einer Enthaltung zugestimmt. Der Vollversammlung der deutschen Bischofskonferenz hat die Vollversammlung des VDD empfohlen, die KDSGO in der ggf. anhand der Hinweise seitens der Apostolischen Signatur geänderten Fassung zu beschließen und sie dem Heiligen Stuhl dann zur Kognostizierung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 11.12.2017 hat mich der Bischof von Fulda mit Wirkung zum 31.12.2017 von meiner Beauftragung zum Diözesandatenschutzbeauftragten des Bistums Fulda entpflichtet.

Da ich dagegen nichts zu erinnern hatte, habe ich mit Schreiben vom 20.12.2017 den Stellvertretenden Diözesandatenschutzbeauftragten hierüber informiert und ihn von seinem Auftrag entbunden.

Fulda, 20. September 2018

Rainer Büttner
Diözesandatenschutzbeauftragter im Berichtszeitraum

Nr. 156 Benennung des Betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kirchengemeinden des Bistums Fulda

Mit dem „Gesetz über die Einrichtung einer Betrieblichen Datenschutzstelle im Bistum Fulda“ vom 23.05.2018 (K.A. 2018, Nr. 103) hat das Bistum Fulda unter Bezugnahme auf § 36 Abs. 3 KDG die Benennung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Kirchengemeinden des Bistums Fulda zentral geregelt.

Als gemeinsamer betrieblicher Datenschutzbeauftragter und Leiter der Datenschutzstelle für die Kirchengemeinden wurde Herr Martin Böhm eingesetzt.

Kontaktdaten der Stelle:

Bistum Fulda
Betriebliche Datenschutzstelle
Paulustor 5
36037 Fulda
Telefon: 0661 87-370
Telefax: 0661 87-578
E-Mail: BetrieblicheDatenschutzstelle@bistum-fulda.de

Nr. 157 Kollektenplan 2019

Mit diesem Amtsblatt erhalten alle Kirchengemeinden und Ausländischen Missionen den Kollektenplan 2019 (wurde auch per Mal an alle Pfarrämter/Ausländische Missionen gesendet).

Ein Exemplar ist hinter diesem Amtsblatt abzuheften; das zweite dient zur Kontrolle der pünktlichen Durchführung und Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollektenerträge sind ausschließlich an die Bistumskasse Fulda zu überweisen (Ausnahme: misio-Sonntag und Vereinsbeiträge).

Es wird gebeten, die Erläuterung auf der Rückseite des Kollektenplanes zu beachten.

Nr. 158 „Wir trauen uns.“ Ehevorbereitungskurse 2019

Auf die Angebote zur Ehevorbereitung 2019 im Bistum Fulda weisen ein aktueller Flyer und die Homepage www.ehevorbereitung.bistum-fulda.de hin. Verschiedene Kursmodelle bieten Brautpaaren Zeit und Anregungen für die Reflexion ihrer Partnerschaft sowie Impulse zum Verständnis christlicher Ehe und für die Gestaltung ihrer kirchlichen Trauung.

Für weitere Flyer und zusätzliche Informationen: Bischöfliches Generalvikariat, Familienseelsorge, 0661/87-353, seelsorge@bistum-fulda.de; www.ehevorbereitung.bistum-fulda.de

Nr. 159 Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer zugemutet, dass er regelmäßig überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist, und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt. Maßgeblich ist im Übrigen auch die Straßenreinigungssatzung der Stadt oder Gemeinde. Die Verwaltungsräte als Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser

Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

Nr. 160 Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßen Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends bei frostgefährdeten Leitungen (Außenzapfstellen etc.) das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Nr. 161 Pfarrhaus in Burgjoß für Priesterpensionär/ Ständigen Diakon

Die Katholische Kirchengemeinde Kostbares Blut Burgjoß besitzt ein teilmöbliertes Pfarrhaus mit Garagengebäude am Ortsrand von Burgjoß (Laubenweg 1) neben der Kirche ruhig und idyllisch am Waldrand gelegen. Ab 01.01.2019 könnte ein Priesterpensionär oder Ständiger Diakon für die Mitarbeit in der Katholischen Kirchengemeinde Jossgrund/Mernes dieses Pfarrhaus mietfrei beziehen. Lediglich die Nebenkosten wären selbst zu tragen. Interessenten, auch für eine Besichtigung des Pfarrhauses, melden sich bitte bei Pfarrer Daniel Göller, Katholisches Pfarramt St. Martin Oberndorf, Martinusstr. 3, 63637 Jossgrund-Oberndorf, Tel.: 06059-909087.

Nr. 162 Termine 2019

Diözesantag für hauptamtliche Laien im Pastoralen Dienst:

Mittwoch, 22. Mai 2019, 9.00 – 17.00 Uhr

Bonifatiusfest: Sonntag, 02. Juni 2019

Tag der Katechese: Dienstag, 04. Juni 2019

Priestertag: Mittwoch, 05. Juni 2019

Jugendveranstaltungen:

Hosanna – Weltjugendtag im Bistum Fulda:
Sonntag, 14. April 2019

72Stunden-Aktion BDKJ:
Donnerstag, 23. Mai - Sonntag, 26. Mai 2019

Praise im Park im Bonifatiuskloster Hünfeld:
Samstag, 14. September 2019

Nr. 163 Schriftenversand

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 301 Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag

Während der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 2017 fand ein Studientag „Schöpfungsverantwortung nach Laudato si' – Umwelt und integrale Entwicklung als Aufgabe der Kirche“ statt. Als Arbeitsauftrag aus diesem Studientag wurden Handlungsempfehlungen für die Arbeit in den deutschen (Erz-)Diözesen entwickelt, die auf der Herbst-Vollversammlung 2018 verabschiedet wurden und jetzt als Arbeitshilfe vorliegen. Die Arbeitshilfe „Schöpfungsverantwortung als kirchlicher Auftrag“ enthält zehn konkrete Empfehlungen zu Ökologie und nachhaltiger Entwicklung für die Praxis in den Bistümern. Entsprechend dem Auftrag aus Papst Franziskus' Enzyklika Laudato si' werden dabei Aspekte des Umweltschutzes und der integralen Entwicklung des Menschen verbunden. Die Handlungsempfehlungen berühren Angelegenheiten der Pastoral, des diözesanen Verwaltungshandelns und des gesellschaftspolitischen Engagements.

Nr. 302 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit. Kuba und Venezuela

Kuba und Venezuela gehören zum katholisch geprägten Lateinamerika. Eine Benachteiligung von Christen in diesen Ländern scheint auf den ersten Blick unwahrscheinlich. Dennoch haben die Christen massive Probleme, ihren Glauben offen zu leben – zu groß sind die Einschränkungen durch die beiden autoritären politischen Systeme. Wo das Menschenrecht auf Meinungsfreiheit nicht garantiert ist, ist auch das Menschenrecht auf Religionsfreiheit bedroht. Unter solchen Bedingungen die befreiende Botschaft Jesu Christi zu verkünden und gesellschaftliche und soziale Missstände offen zu benennen, ist ein gefährliches Wagnis. Nicht wenige, die aus ihrer christlichen Verantwortung heraus politisch aktiv werden, sind bedroht und werden verfolgt.

Die Arbeitshilfe „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Kuba und Venezuela“ gibt einen Überblick über die Situation in Kuba und Venezuela, erläutert Konflikte, analysiert Hintergründe und lässt Mitglieder der Ortskirche zu Wort kommen.

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 215 Internationale Theologische Kommission: Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche

Die internationale Theologische Kommission ist ein von Papst Paul VI. eingerichtetes Beratungsgremium. Aufgabe der Kommission ist es, den Heiligen Stuhl, insbesondere die Kongregation für die Glaubenslehre, bei der Untersuchung von Lehrfragen, die von größerem Gewicht sind, zu unterstützen.

Zuletzt hat die Kommission nach Autorisierung durch den Papst ein Dokument unter dem Titel „Die Synodalität in Leben und Sendung der Kirche“ veröffentlicht. Als „konstituierende Dimension der Kirche“, so heißt es in dem Dokument, sei die Synodalität ein Weg, der „ständig erneuert und belebt“ werden müsse, um einen „neuen missionarischen Schwung“ zu fördern, der „das gesamte Gottesvolk“ einbeziehe. Neben einer gründlichen Analyse der theologischen Bedeutung von „Synodalität“ insbesondere im Licht des Zweiten Vatikanischen Konzils will das Dokument auch Handlungsimpulse geben. Dabei betrachtet das Dokument die synodale Kirche als das Gottesvolk, „das seine Existenz als Gemeinschaft und Weggemeinschaft manifestiert und konkretisiert, indem es in der Versammlung zusammenkommt und indem alle seine Mitglieder aktiv an seinem Auftrag der Evangelisierung teilnehmen“.

Alle drei Broschüren werden allen Geistlichen und Laien im Patoralen Dienst nach Veröffentlichung zugestellt.

Diese Broschüren können bestellt werden bei

Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstr. 161
53113 Bonn
Telefon: (02 28) 10 3 - 2 05
Telefax: (02 28) 10 3 - 3 30
E-Mail: broschueren@dbk.de

oder als PDF-Version unter

www.dbk.de

- Geistliche -

Ernennungen

H a h n e r , Uwe, Pfarrer, Bergen-Enkheim, zum Moderator des Pastoralverbundes St. Christophorus Maintal/Frankfurt: 15.10.2018

K l a r i ć , David, Pfarrer, Kassel, zum Administrator für die Kroatische Katholische Mission in Kassel: 01.11.2018

H u p p m a n n , Carsten, Diakon, zum Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Fulda: 22.09.2018

Entpflichtungen

D e h m , Hans, Pfarrer, Fulda, als Administrator für die Kroatische Katholische Mission in Kassel: 31.10.2018

K l ü h , Hans-Hermann, Pfarrer, Maintal, als Moderator des Pastoralverbundes St. Christophorus Maintal/Frankfurt: 14.10.2018

K r e n z e r , Dirk, Pfarrer, Hanau, Mariae Namen, als Administrator der Katholischen Italienischen Mission cum cura animarum in Hanau: 31.12.2018

M e n a c h o , Dr. César, Pfarrer, Kassel, von der Mitverwaltung der Italienischen Mission cum cura animarum in Kassel: 31.01.2019

P r u s , Marek, Pfarrer, Zierenberg, als Moderator des Pastoralverbundes St. Heimerad Wolfhager Land: 31.10.2018

S c h i n d l e r , Bernhard, Diakon, als Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Fulda: 22.09.2018

In die Ewigkeit wurde heimgerufen

B a u m g a r t e n , Augustinus, Pfarrer i. R., Niederkassel: 24.09.2018

Einstellung

N e i s s e r , Gabriel, Pastoralassistent, Dekanat Eschwege – Bad Hersfeld, als pastoraler Mitarbeiter mit den Schwerpunkten Klinik- und Altenheimseelsorge in den Pastoralverbänden St. Gabriel und St. Michael Werra-Meißner, Dienort: Eschwege, St. Elisabeth: 01.11.2018

Versetzung

P i e p e r , Katharina, Pastoralassistentin, Pastoralverbund St. Michael Hohe Rhön, in den Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda, Dienort: Fulda, St. Simplicius, Faustinus und Beatrix: 01.11.2018

- Laien -

Ernennung

H a w r a n , Reinhard, Dr. jur., für weitere fünf Jahre zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts für die Diözese Fulda: 01.01.2019

